

## Hausordnung

### der Leo-von-Klenze-Schule – Staatliche Berufsschule II Ingolstadt

Die Hausordnung wird als Ergänzung zum Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), zur Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und zur Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO) erlassen. Die Bayerische Schulordnung und die Berufsschulordnung können im Sekretariat, bei der Beratungslehrerin sowie auf der Schulhomepage eingesehen werden.

#### I. SCHULVERWALTUNG

<b>Anschrift</b>	Leo-von-Klenze-Schule – Staatliche Berufsschule II Brückenkopf 1, 85051 Ingolstadt Postfach 21 09 43, 85024 Ingolstadt Tel. 0841 305-41100, Fax 0841 305-41199 E-Mail: <a href="mailto:sekretariat@bs2-in.de">sekretariat@bs2-in.de</a> Internet: <a href="https://www.bs2-in.de">https://www.bs2-in.de</a>
<b>Schulleiterin:</b>	Karin Köglmeier, Oberstudiendirektorin
<b>Ständiger Vertreter der Schulleiterin:</b>	Wolfgang Pröbster, Studiendirektor
<b>Mitarbeiter/-innen in der Schulleitung:</b>	Simone Alt, Studiendirektorin Pamela Färber, Studiendirektorin Stefan Hille, Studiendirektor, Systembetreuer
<b>Erweiterte Schulleitung:</b>	Wolfgang Pröbster, Studiendirektor Simone Alt, Studiendirektorin Pamela Färber, Studiendirektorin Bernd Feldmeier, Oberstudienrat Katja Liepold, Oberstudienrätin Karin Schneeberger, Oberstudienrätin
<b>Fachbetreuungen:</b>	Siehe Homepage der Schule unter <a href="https://www.bs2-in.de/index.php/bildungsangebote/ausbildungsberufe">https://www.bs2-in.de/index.php/bildungsangebote/ausbildungsberufe</a> 
<b>Beratungslehrerin:</b>	Regina Behringer, Studiendirektorin
<b>Schulpsychologin:</b>	Katrin Schaumburg, Oberstudienrätin
<b>Sozialpädagoginnen (JaS):</b>	Anna Strobl Ulrike Richter
<b>Verbindungslehrkräfte:</b>	Wahl im Oktober 2024
<b>Sekretariat mit Öffnungszeiten:</b>	Haus A, Ebene 3, Zimmer 336 - Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr – 16:00 Uhr nur außerhalb des Unterrichts - Freitag: 7:30 Uhr – 13:00 Uhr nur außerhalb des Unterrichts

## II. VERHALTEN IN DER SCHULE

1. Um Unterricht und Erziehung erfolgreich zu gestalten, ist die Mitwirkung aller Schülerinnen und Schüler erforderlich. Aktive Mitarbeit sowie verantwortungsvolles Verhalten, das von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Selbstdisziplin getragen ist, sind die Basis für ein gemeinsames Schulleben und das Erreichen des Bildungsziels.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch als verbindlich erklärt wird, teilzunehmen. Am Schultag sind die zugewiesenen Unterrichtsräume spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn aufzusuchen. In den Pausen sind die Klassenzimmer zu verlassen und abzusperren.
3. Wenn zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft erschienen ist, hat der Klassensprecher oder die Klassensprecherin dies im Sekretariat zu melden.
4. Der Vertretungsplan für die einzelnen Klassen kann über WebUntis mit der kostenlosen Untis Mobile-App oder in anonymisierter Form über die Schulhomepage unter der Rubrik „Vertretungsplan“ eingesehen werden.
5. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist während der Unterrichtszeit und der Vormittagspause das Verlassen des Schulgrundstücks nur mit Ausnahmegenehmigung durch eine Lehrkraft oder durch die Schulleitung erlaubt.
6. Mithilfe des Trainingsraumkonzepts „Time Out!“ wird Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht wiederholt durch ihr Fehlverhalten stören oder andere Regeln missachten, die Möglichkeit gegeben, ihr Handeln zu reflektieren. Ziel ist es, ein Bewusstsein für das eigene Verhalten im sozialen Gefüge zu erlangen. Störende Schülerinnen und Schüler werden dazu zeitweise aus dem Unterricht verwiesen und erhalten im „Time Out!“ die Gelegenheit, ein Verständnis dafür zu entwickeln, dass durch ihr Verhalten die Rechte der anderen Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte beeinträchtigt werden. Das „Time Out!“-Konzept basiert auf drei Grundregeln:
  - Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht ungestört zu lernen.
  - Jede Lehrkraft hat das Recht ungestört zu unterrichten.
  - Jeder muss stets die Rechte des anderen beachten.

Nach einer zweiten Entsendung in den „Time Out!“ werden der Ausbildungsbetrieb sowie die Erziehungsberechtigten in Kenntnis gesetzt und gebeten, ein Gespräch mit der betreffenden Lehrkraft und gegebenenfalls mit der Schulleitung bzw. der Schulberatung zu führen. Falls die bisher dargelegten Erziehungsangebote zu keiner Verhaltensänderung führen, wird als Ordnungsmaßnahme Artikel 86 Absatz 2 Nr. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) angewendet, wonach die Schulleitung die Schülerin oder den Schüler vom Unterricht ausschließt. Dies erfolgt noch am selben Schultag nach telefonischer Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und dem Ausbildungsbetrieb. Die Schülerin oder der Schüler begibt sich in den Betrieb. Das „Time Out!“ beinhaltet die Verpflichtung, den während der Entsendung und des Ausschlusses versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen und sich auf die kommenden Unterrichtsstunden vorzubereiten.

7. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungs- und Ausbildungsgegenstände sowie für die Sauberkeit des Schulgebäudes und der sonstigen im Rahmen schulischer Veranstaltungen besuchten Einrichtungen mitverantwortlich. Beschädigungen oder sonstige Mängel sind unverzüglich bei der in der Klasse unterrichtenden Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden. Schuldhaftes Verunreinigen und Beschädigen verpflichten zum Schadensersatz und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

8. Fahrräder müssen versperrt in den dafür vorgesehenen Ständern oder im Fahrradkeller untergebracht werden. Dieser ist über einen eigenen Eingang von der Münchener Straße aus zu erreichen. Eine Haftung für die abgestellten Fahrzeuge wird von der Schule nicht übernommen. Das Parkverbot von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgelände und in der Parkbucht am Brückenkopf ohne gültige Parkerlaubnis ist zu beachten. Widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Die Halter der Fahrzeuge müssen mit einer Anzeige rechnen. Schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler erhalten im Sekretariat eine Parkerlaubnis, wenn sie den Grad ihrer Behinderung durch eine entsprechende Parkberechtigung nachweisen.
9. Das Fahren mit Fahrrädern oder E-Scootern im Schulhof ist untersagt. Motorisierte Zweiräder dürfen das Schulgelände nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren. Für diese besteht eine Parkmöglichkeit an der Längsseite der Werkstätten (Gebäude E).
10. Der zuständigen Klassenleitung und dem Sekretariat sind unverzüglich zu melden: Verlust des Ausbildungsverhältnisses (Kopie der Kündigung), Wechsel der Ausbildungsstelle, Wohnsitzwechsel sowie Änderung des Familienstandes. Beim vorzeitigen Ausscheiden aus der Schule haben sich die Schülerinnen und Schüler persönlich im Sekretariat abzumelden. Im Verhinderungsfall muss die Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Dabei sind die lernmittelfreien Bücher persönlich bei der Klassenleitung oder im Sekretariat abzugeben, ansonsten werden die Bücher in Rechnung gestellt.
11. Bitte achten Sie auf Ihre Wertsachen. Für diese wird von der Schule keine Haftung übernommen. Bei Diebstahl ist Anzeige direkt bei der Polizei zu erstatten.
12. Das Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke sowie der Konsum sonstiger Rauschmittel und E-Produkte (wie z. B. E-Shishas, E-Zigaretten) ist auf dem gesamten Schulgelände einschließlich aller Gebäude und WC-Anlagen untersagt.
13. Um eine lernförderliche Arbeitsatmosphäre zu gewährleisten, sind während des Unterrichts das Essen und das Mitbringen offener Getränke nicht gestattet.
14. Das Abstellen von Gegenständen – insbesondere von Getränkeflaschen – in den Schulgebäuden, zum Beispiel auf Treppen, Vorsprüngen oder Fenstersimsen, ist wegen erhöhter Unfallgefahr verboten. Das Hinauswerfen von Gegenständen aus den Fenstern eines Schulgebäudes ist untersagt (Lebensgefahr für andere Personen).
15. Im Unterricht sind Mobilfunktelefone, Smartwatches und sonstige digitale Endgeräte, die nicht auf Anweisung der Lehrkraft zu pädagogischen Zwecken verwendet werden, auszuschalten und in der Schultasche zu verwahren. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon, eine Smartwatch oder ein sonstiges digitales Endgerät gemäß Art. 56 Abs. 5 BayEUG vorübergehend einbehalten werden.
16. Bei Leistungserhebungen dürfen nur Taschenrechner verwendet werden, die nicht programmierbar, nicht dauerhaft speicher- und nicht kommunikationsfähig sind, also keine Mobiltelefone oder Smartwatches.
17. Um die Eigenverantwortung zu fördern, führen die Schülerinnen und Schüler ein Notenblatt (Seite 4 im LeoBook) und legen es den Ausbildenden regelmäßig vor.
18. Unfälle während des Schulbesuchs und so genannte Wegeunfälle auf dem Schulweg sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Nähere Informationen zur gesetzlichen Schülerunfallversicherung erhalten Sie auf Seite 16 im LeoBook.
19. Zum Schutz vor der Ausbreitung bestimmter Infektionskrankheiten sind die Hinweise „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ auf den Seiten 17 und 18 im LeoBook zu beachten.

### III. SCHULVERSÄUMNISSE UND BEURLAUBUNGEN

1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, so muss die Schule unter Angabe des Grundes unverzüglich **per Meldung über das elektronische Klassentagebuch in WebUntis** davon verständigt werden (Anleitung auf [Seite 15](#) im LeoBook). Im Ausnahmefall kann dies auch telefonisch über das Sekretariat oder durch eine direkte Kontaktaufnahme mit der Klassenleitung erfolgen.
2. Die **schriftliche Entschuldigung** ist bei Teilzeitunterricht an einzelnen Wochentagen am **nächsten Schultag**, ansonsten innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. Das Entschuldigungsformular „Unterrichtsversäumnis“ steht im LeoBook sowie zum Download auf der Schulhomepage zur Verfügung. Es ist durch einen Erziehungsberechtigten oder durch die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler sowie bei Auszubildenden vom Ausbildungsbetrieb zu unterschreiben. Erkrankte Schülerinnen und Schüler, denen der Schulbesuch ärztlich erlaubt ist, müssen den Unterricht besuchen.
3. Bei Erkrankungen von **mehr als drei** aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen sowie am Tag eines **angekündigten Leistungsnachweises** (z. B. Schulaufgabe, Referat) ist ein **ärztliches Zeugnis** vorzulegen.
4. Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen, kann die Klassenleitung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder auch eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis ist der Schule innerhalb von **zehn Tagen**, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen. Wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
5. Schuldhafte Versäumnisse jeder Art werden gemäß Artikel 119 BayEUG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet.
6. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen **Leistungsnachweis** (z. B. Schulaufgabe, Stegreifaufgabe) **ohne ausreichende Entschuldigung** oder verweigert sie oder er eine Leistung, wird gemäß § 12 Absatz 6 BSO die **Note 6** erteilt.
7. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine **Schulaufgabe mit ausreichender Entschuldigung**, erhält sie oder er einen **Nachtermin**. Dieser ist grundsätzlich am **nächsten Schultag**, an dem der Versäumnisgrund nicht mehr besteht.
8. Vereinbarte **Arzttermine am Schultag** werden grundsätzlich nicht genehmigt. Beurlaubungen vom Unterricht werden nur bei **akuter Erkrankung** erteilt.
9. Schülerinnen und Schüler können in begründeten Ausnahmefällen nach § 11 BSO auf schriftlichen Antrag vom Schulbesuch beurlaubt werden. Der **versäumte Unterrichtsstoff** ist gemäß § 11 Abs. 2 BSO grundsätzlich **nachzuholen**. Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres Betriebsurlaub erhalten, sind auch in dieser Zeit zum Besuch des Unterrichts verpflichtet.
10. **Beurlaubungen aus Anlass überbetrieblicher oder besonderer betrieblicher Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Arbeitsstätte** sind durch die zuständige **Fachbereichsleitung** zu genehmigen. Ein schriftlicher Antrag ist spätestens **einen Monat** vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme an die Schule zu richten. Eine bloße Anzeige oder ein Anruf genügen nicht. In welcher Form der durch überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen versäumte Unterrichtsstoff **nachzuholen** ist, wird von der zuständigen Fachbereichsleitung entschieden.

11. Ausbildungsbetriebe beantragen gelegentlich eine Beurlaubung ihrer Auszubildenden vom Berufsschulunterricht für die Zeit besonderen Arbeitsanfalls im Unternehmen, etwa in der Vorweihnachtszeit oder wegen Personalmangel.

Hierzu ist zu beachten, dass ein **besonderer Arbeitsanfall in einem Ausbildungsbetrieb grundsätzlich keinen begründeten Ausnahmefall** im Sinne des § 20 Abs. 3 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) darstellt, der eine Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers rechtfertigen kann.

#### IV. BERATUNG UND INKLUSIVE BILDUNG

1. Das **schulische Beratungsteam** besteht aus Frau Strobl (Jugendsozialarbeit), Frau Behringer (Beratungslehrkraft) und Frau Schaumburg (Schulpsychologin). Es bietet ein umfassendes Auskunfts- und Unterstützungsangebot für Schülerinnen und Schüler an, die im privaten, schulischen oder beruflichen Bereich Schwierigkeiten haben. Die Beratung ist auch für Erziehungsberechtigte und ausbildungsverantwortliche Personen zugänglich. Sie ist kostenlos, freiwillig und vertraulich. Die Beratungszeiten werden auf der Schulhomepage sowie in den Schulgebäuden durch Aushang bekannt gegeben, zudem sind Flyer vor dem Sekretariat ausgelegt. Alternativ kann die Hilfe der Staatlichen Schulberatungsstelle für Oberbayern-West unter der Telefonnummer 089 5589924-10 in Anspruch genommen werden.
2. Persönliche Sprechzeiten können direkt mit den Lehrkräften oder über das Sekretariat (Tel. 0841 305-41100) vereinbart werden.
3. Frau Schaumburg (Schulpsychologin) ist Ansprechpartnerin für Fragen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Vorliegen einer Lese-Rechtschreibstörung, einer isolierten Lesestörung oder einer isolierten Rechtschreibstörung. Betroffene Schülerinnen und Schüler können für ihre Berufsschulzeit einen Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz bei der Schulpsychologin stellen.
4. Als **Ansprechpartner für Inklusion** steht Herr Wagner Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf, deren Erziehungsberechtigten sowie deren Ausbildungsbetrieben zur Verfügung. Er koordiniert die Kontaktaufnahme zu den jeweils erforderlichen Stellen des (sonder-)pädagogischen Unterstützungsnetzwerks, beispielweise zum Mobilien Sonderpädagogischen Dienst (MSD), zum Integrationsfachdienst, zu Bildungsträgern und zur Agentur für Arbeit.

#### V. UNTERRICHTSFREIE TAGE IM SCHULJAHR 2024/2025

Am Mittwoch, 20. November 2024 (Buß- und Betttag) sowie am Montag, 3. Februar 2025 (beweglicher Ferientag) findet kein Unterricht statt.

Ingolstadt, 9. September 2024



Dipl.-Hdl. Karin Köglmeier, OStDin  
Schulleiterin